

DARF MEIN VORGESETZTER DAS?

Situationen, in denen Arbeitnehmende unsicher sind, was ihr Vorgesetzter tun darf und was nicht, gibt es immer wieder. Ein paar konstruierte Beispiele.

Unsere Drogerie-Homepage und die Werbebroschüre präsentieren alle Angestellten mit Foto und vollständigem Namen. Kann ich mich dagegen wehren?

Gemäss dem Ihnen zustehenden Recht am eigenen Bild müssen Sie selber darüber entscheiden können, ob ein Bild von Ihnen aufgenommen und veröffentlicht wird. Bilder und persönliche Daten dürfen nur dann im Internet oder in einem Flyer gedruckt werden, wenn Sie Ihre Zustimmung dazu erteilt haben (oder allenfalls, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse dies rechtfertigen würde). Denkbar ist eine stillschweigende Einwilligung, so wenn der Arbeitgeber alle Mitarbeitenden über die Publikation informiert und kein Widerspruch erfolgt. Auch nach bereits erfolgtem Abdruck können Sie sich jederzeit dagegen aussprechen und den Arbeitgeber auffordern, die Bilder und Daten vom Netz zu nehmen bzw. die Flyer zu vernichten. Würde dem Arbeitgeber dadurch ein Schaden entstehen (so u. a. wenn Werbeprospekte nicht mehr verwendet werden könnten und neue gedruckt werden müssten), könnten Sie allenfalls verpflichtet werden, einen Teil des Schadens zu tragen. Bilder, wo die Angestellten nur «Beiwerk» sind oder sich im Hintergrund befinden (Aufnahme der Drogerie, im Hintergrund sind mehrere Mitarbeitende beim Bedienen der Kunden sichtbar), bedürfen in der Regel keiner Zustimmung zur Publikation.

Ich habe wieder angefangen zu rauchen. Mein Chef ist ein fanatischer Nichtraucher, weshalb in der ganzen Drogerie ein Rauchverbot gilt. Nun verbietet er mir, in der Pause auf der Strasse zu rauchen, und droht mit einer Abmahnung. Ist das zulässig?

Der Arbeitgeber ist gesetzlich zum Schutz der Nichtraucher verpflichtet, weshalb es richtig ist, dass er die Drogerie zur Nichtraucherzone erklärt hat. Ein Rauchverbot auch im Pausenraum sowie die Nichtgewährung von speziellen Rauchpausen sind ebenso zulässig. Zu weit geht es jedoch, wenn Ihr Chef Ihnen vorschreiben will, was Sie in Ihrer freien Zeit (Znüni- und Mittagspause) zu tun haben; es geht nicht an, dass Ihr Chef Sie nach sei-

nem Gusto erziehen will und dies mittels disziplinarrechtlicher Mittel durchzusetzen versucht. Ich empfehle Ihnen, sich nochmals mit ihm hinzusetzen und die Angelegenheit zu besprechen (Sie können dabei auch auf diesen Artikel verweisen).

Ich bin im zweiten Lehrjahr. Zu Weihnachten wünsche ich mir ein Tattoo (einen Totenkopf grossflächig auf dem Oberarm). Ich habe dies mit meinem Vorgesetzten besprochen, und er zeigt wenig Verständnis. Klar ist für ihn, dass ich das Tattoo beim Bedienen abdecken müsste. Darf er das verlangen?

Wenn die Angestellten Kundenkontakt haben, so darf der Arbeitgeber gewisse Weisungen was Kleidung und Erscheinungsbild anbelangt erlassen. Er darf Ihnen nicht verbieten, ein Tattoo zu stechen, aber angesichts des aussergewöhnlichen Sujets und der Grösse des Tattoos darf er meines Erachtens ein Abdecken während der Arbeit verlangen (ohne dass dies eine Persönlichkeitsverletzung darstellen würde). Auch andere Branchen kennen Kleidervorschriften, und bei Kundenkontakt ist das Verdecken von speziellen Tattoos weitverbreitet, insbesondere wenn ernsthaft mit einem grösseren Kundenrückgang zu rechnen wäre. Anders wäre es eventuell zu beurteilen, wenn Sie gar keinen Kundenkontakt hätten oder ein sehr breites Kundenpublikum.

| Regula Steinemann



U ANGESTELLTE
DROGISTEN
SUISSE
WWW.DROGISTEN.ORG

REGULA STEINEMANN, RECHTSANWÄLTIN UND
GESCHÄFTSFÜHRERIN ANGESTELLTE DROGISTEN SUISSE.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.